

II.

Ungrund anderer Behauptungen vom Verhältnisse zwischen kaiserlichen Reservatrechten und reichsständischen Hoheitsrechten.

I. II. In vorigen Zeiten hat man zwar 1) aus dem Justinianischen Gesetzbuche und aus Hoheitsrechten der ehemaligen Römischen Kaiser heutige kaiserliche Hoheitsrechte herleiten wollen; — III. allein aus ganz irrigen Grundsätzen, deren Unrichtigkeit jetzt jedermann erkennt; — IV. Ein anderer Grundsatz sollte 2) darin bestehen, daß zwischen der kaiserlichen Gewalt im ganzen Reiche und der landesherrlichen in jedem Lande ein gleiches Verhältniß obwalte. — V. Aber auch davon kann nur ein sehr eingeschränkter Gebrauch gemacht werden.

I.

Gegen obige Grundsätze, deren Richtigkeit niemand, wer nur einigermaßen der Deutschen Verfassung kundig ist, verkennen kann, haben zwar ältere Rechtsgelehrte oder Schriftsteller, die absichtlich nur zum Vortheile kaiserlicher Hoheitsrechte die Feder geführt, noch zu ganz andern Quellen ihre Zuflucht genommen. Es bedarf aber nur einiger genauern Kenntniß und Prüfung, um bald überzeugt zu werden, wie wenig alles, was in solcher Absicht vorgebracht wird, von einigem Bestande sey.

II. So lange man aus Mangel der Geschichtskunde und ächter Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts dem irrigen Wahne nachhieng, daß seit der erneuerten Römischen Kaiserwürde in den Personen Carls des Großen und der Ottonen ein jeder Römischer Kaiser, auch als Oberhaupt des Deutschen Reichs, ein Nachfolger

Ad I.

Gegen obige Grundsätze haben zwar mehrere von den neuern Rechtsgelehrten, die absichtlich nur zum Vortheile der landesherrlichen, zur Schmälerung der kaiserlichen Rechte die Feder führten, zu ganz andern Quellen ihre Zuflucht genommen. Allein mit ein wenig gesunder Beurtheilungskraft, mit einer mittelmäßigen Kenntniß der Geschichte und der deutschen Staatsverfassung, läßt sich der Ungrund ihrer Behauptungen leicht aufdecken.

Ad II–V. Man bauet nämlich auf ungegründete Hypothesen, man will bei Beurtheilung der Hoheitsrechte der deutschen Reichsstände die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes von den Rechten vollkommener und unabhängiger, souverainen Regenten in Anwendung bringen, man will bei Bestimmung der deutschen Staatsverfassung die Grundsätze von Systemen

folger der ehemaligen Römischen Kaiser , der Auguste , Constantine , Justiniane u. s. w. sey ; ja daß Teutschland selbst das Römische Reich , oder doch ein Hauptbestandtheil desselben sey ; daß also das Gesetzbuch , das von einem ehemaligen Kaiser Justinian herrühre , eben so , wie die peinliche Salsgerichtsordnung Carls des V. , unter allen folgenden Kaisern , die zu jenem wie zu diesem als zu ihren Vorfahren in der Regierung sich verhielten , sofern es nicht durch neuere Reichsgesetze verändert sey , noch immer seine Kraft behalten müsse , und daß selbst die ehemalige Staatsverfassung des Römischen Reichs , insonderheit alles , was davon und von kaiserlichen Hoheitsrechten im Justinianischen Gesetzbuche enthalten , sofern nicht eine darinn vorgegangene Veränderung erweislich sey , noch jetzt in Teutschland zur Richtschnur dienen müsse ; — So lange , sage ich , das alles für bekannt angenommen wurde ; so bot sich freylich ein sehr reichhaltiger Stoff dar , um die kaiserliche Gewalt in ganz Teutschland zur Quelle aller Privilegien und Gnadenverleihungen zu machen , um Krieg und Frieden , Zoll und Münze , und wer weiß , was sonst noch für so genannte Reservatrechte der kaiserlichen Hoheit alleine zu eigen zu machen t). Allein seitdem man die Unrichtigkeit jener Voraussetzungen eingesehen , und die wahre Staatsverfassung des Teutschen Reichs aus richtigern demselben eigenthümlichen Quellen der Geschichte herzuleiten gelernt hat , läßt sich mit den aus jenen unlauteren Quellen hergeleiteten

stemmen verbündeter Staaten geltend machen , gibt sich das Ansehen noch sehr diskret zu seyn , wenn man zwischen Deutschland und einem Staatensysteme zwar im Allgemeinen gleichfalls für die Schule einen kleinen Unterscheid zuläßt , aber auch diesen bei einzelnen Fällen in der Anwendung außer Acht setzt. Um dem Dinge einen Anstrich zu geben , sucht man verrostete Meinungen älterer Rechtsgelehrten , die von Augusten , Konstantinen , Justinianen , Karlen und Ortonen auf die Rechte unserer heutigen deutschen Kaiser unschickliche Folgen ziehen , hervor , sicht gegen dieselben tapfer herum , um dadurch eines Theils den Mangel an eigenen Gründen für eben so ungereimte Gegenmeinungen zu ersetzen , andern Theils aber alles dasjenige , was zur Behauptung eines kaiserlichen Regals angebracht wird , lächerlich , gleichfalls einer weitem Prüfung unwürdig zu machen. Allein der denkende Mann wird auch durch diesen Dunst nicht geblendet. Man könnte daher bei dem , was Hr. Pütter in diesen SS. sagt , ganz ruhig vorüber gehen , dasselbe seiner eigenen Unbedeutenheit überlassen. Bloß für jene , die keine Selbstdenker sind , die dem Ansehen nachhängen , die alles was in dem Gehirne eines etwa sonst berühmten Mannes ausgekocht worden ist , als eine wunderwirkende Kraftspeise begierig verschlucken , will man einige Betrachtungen machen :

1) Was einmal ein kaiserl. Regal ist , es mag aus einem wahren , oder irrigen Begriffe , aus den Grundsätzen des römischen und kanonischen Gesetzbuches , oder des Sachsen- und Schwabenspiegels , aus Unwissenheit in der Geschichte , oder in der Philosophie zu einem solchen geworden

geleiteten Behauptungen kein Glück mehr machen.

t) Mein specimen — de instaur. imp. Rom. s. 162 - 166. p. 256 - 259.

III. Wir wissen jetzt besser, daß die ehemalige Römische, und unsere Teutsche Staatsverfassung einander nichts angehen; daß Teutsches Zerkommen, Teutsche Grundgesetze unsere Verfassung bestimmen; daß Justinians Gesetzbuch, wenn es gleich als gemeines Recht in Privatsachen noch so tiefe nicht leicht mehr zu hebende Wurzeln geschlagen hat, dennoch in solchen Gegenständen, wo von kaiserlichen oder reichsständischen Hoheitsrechten die Frage ist, nicht zur Richtschnur gebraucht werden kann; daß also daraus kein richtiger Grund zur Behauptung irgend eines kaiserlichen Reservatrechts oder zur Bestreitung irgend eines Rechts der Landeshoheit für unsere heutige Verfassung hergenommen werden kann. Denn das Verhältnis, das nun einmal zwischen der kaiserlichen Gewalt und der reichsständischen Landeshoheit seit Jahrhunderten statt findet, stehet mit der ehemaligen Römischen Staatsverfassung unter den meist unbeschränkt monarchisch regierenden Kaisern in solchem Widerspruche, daß unsere Verfassung aus jener Römischen so wenig als aus irgend einer Asiatischen, einige Richtschnur hernehmen kann.

IV. Kaum kann man deswegen, was ältere Staatsrechts-Schriftsteller aus solchen Quellen schreiben, ohne Mitleiden mit ihrer beschränkten Einsicht lesen. Aber auch nicht

viel

den seyn, läßt sich aus diesem Grunde nicht anfechten, dem Kaiser nicht absprechen. War es dann des Kaisers Schuld, daß die Reichsstände und ihre Räte von der deutschen Reichsverfassung solche Begriffe nicht gehabt, oder sich nicht gemacht haben, als man von ihnen nach zwey hundert Jahren erst tadlend fodern möchte, um den neuern Sätzen besser durchzuhelfen, die dem Kaiser nehmen wollen, was doch des Kaisers ist? 2) Es läßt sich nicht behaupten, daß alle Meinungen der ältern Rechtsgelehrten von den kaiserlichen Hoheitsrechten, die sie auch aus andern Gründen hätten beweisen können und sollen, aber doch nach der damaligen Sitte mit überhäuftem Citazionen des römischen und kanonischen Gesetzbuches belegten, irrig und falsch seyen; eben so wenig als man annehmen kann, daß alle Sätze des Grotius, welche er in seinem Werke de jure belli & pacis durch Stellen aus der Schrift zu befestigen sucht, aus diesem Grunde irrig seyen; da doch die Schrift mit dem Natur- und Völkerrechte eben so wenig in Verbindung steht, als das römische und päpstliche Gesetzbuch mit den Rechten eines deutschen Kaisers. 3) So wenig aus dem römischen Gesetzbuche zum Vortheile der kaiserlichen Regalien gefolgert werden kann, eben so wenig läßt sich zur Verminderung oder Beschränkung derselben aus dieser Quelle ein Beweis führen. Hätte Herr Pütter dieses überlegt oder überlegen wollen, hätte er sich seiner genauern Geschichtskunde, seiner nähern Bekanntschaft mit der deutschen Staatsverfassung pflichtmäßig gebraucht, so würde er in der Folge nicht mit einer an ihm bewunderungswürdigen Unschicklichkeit die Grund-

E 3

sätze

viel besser sind gewisse Gemeinplätze oder so genannte Paroemien, wozu andere zum Theil ihre Zuflucht genommen haben. Von der Art ist insonderheit der Satz: daß nach der Teutschen Reichsverfassung die kaiserliche Gewalt in ganz Teutschland eben das, was die landesherrliche Gewalt in jedem Lande vermöge u). Vermuthlich hat derjenige, der zuerst diesen Satz ausgebracht haben mag, darauf sein Augenmerk gerichtet, daß in manchen Stücken zwischen der allgemeinen Reichsverfassung und der besonderen Verfassung einzelner Teutschen Länder eine gewisse Analogie wahrzunehmen war. So schien es wenigstens eine sehr harmonische Verfassung zu seyn, daß der Kaiser Reichstag, der Fürst in seinem Lande Landtag hielt; daß weder jener ohne der Reichsstände, noch dieser ohne der Landstände Einwilligung, Gesetze machen, Steuern fordern, oder andere Regierungsgeschäfte von vorzüglicher Wichtigkeit vornehmen sollte; daß der Kaiser im Fürstenrechte, der Fürst im Manngerichte selbst zu Gericht saß, oder in neueren Zeiten Cammergericht und Reichshofrath ungefähr in gleichem Verhältnisse waren, wie in vielen Ländern fürstliche Hofgerichte und Regierungen u. s. w.

u) *Tantum habet ac valet quisque status imperii in suo territorio, quantum imperator in universo imperio.*
MEVIUS part. 3. decif. 101. n. 5.

V. Jedoch alles das traf nicht sowohl Fragen von Gegenständen der kaiserlichen oder landesherrlichen Gewalt, als nur die Art und Weise sie auszuüben, in der Voraussetzung, daß die Gewalt, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hatte, der höhern gerichtlichen und gesetzgebenden Gewalt unter kaiserlichem Ansehen untergeordnet war. Sobald hingegen solche Rechte in Frage kommen, die ein Reichsstand ausschließlich in seinem Lande auszuüben hat, so würde es ein Widerspruch seyn, sie zugleich der kaiserlichen Gewalt in ganz Teutschland zuzueignen. Oder sollte es mit einander bestehen können, daß z. B. ein jeder Reichsstand in seinem Lande Kriegsvölker halten, Festungen anlegen, Landescollegien errichten, Bediente ansetzen, Ehrenstellen vergeben kann, und daß auch der Kaiser alles das in ganz Teutschland thun könnte? — Oder auch umgekehrt, wenn der Kaiser wirklich in ganz Teutschland alleine das Recht der Standeserhöhungen hat, könnte man dann auch sagen, eben das sey auch ein Recht der Landeshoheit in jedem Lande? — So
gewiß

sätze des römischen Rechtes de Servitutibus und de Precario so häufig angewendet, das römische Gesetzbuch zur Schmälerung und Beschränkung der kaiserlichen Regalien, insbesondere des kaiserlichen Postregals nicht so häufig zitiert haben. Jene ältern Schriftsteller entschuldigte doch noch der damalige Zustand der Wissenschaften, das Genium seculi; womit will sich aber ein Pütter entschuldigen, welcher so mitleidsvoll auf jene Schriftsteller von seiner Kanzel herabsieht, sich so hoch über dieselben hinaussetzt, sich so oft selbst zitiert?

gewiß ist es, daß auch hierin kein ächter Grundsatz zu suchen ist, um zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Rechten eine richtige Gränzlinie zu ziehen v). Unwidersprechlich richtig ist hingegen diese Bestimmung, daß kaiserliche Reservatrechte nur noch solche Hoheitsrechte sind, die schon vor Entstehung der völligen Landeshoheit im Gange waren, und derselben nicht mit zu Theil wurden. Landesherrliche Rechte aber sind nicht nur solche, die von der ersten Entstehung der Landeshoheit an derselben zu Theil geworden, und großentheils aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen sind, sondern auch alle diejenigen, die seit der Zeit, da die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, neu in Gang gekommen sind, oder auch künftig noch in Gang kommen werden.

v) Meine Beyträge 1c. Th. I. S. 188. u. f.

Zweyter Abschnitt.

Historische Entwicklung

des Ursprungs und wahren Verlaufs

der ganzen

Geschichte des Deutschen Postwesens.

I.

Ursprung und erster Sortgang des Deutschen Postwesens in den letzten Jahren Max des I. und unter der Regierung Kaiser Karls des V. 1516-1558.

I. Wenn die Posten so alt wären, wie Zoll und Münze; so könnten sie vielleicht Gegenstände eines kaiserlichen Reservatrechts seyn, und doch auf gleiche Art nicht mehr in des Kaisers, sondern in der Reichsstände Gewalt seyn. — II. III. Aber die Posten sind in Deutschland zuerst 1516. und 1543. aufgekommen, — IV. und zwar nicht als kaiserliche, sondern als Burgundisch; Niederländische Posten, — V. wie sie damals jeder anderer Reichsstand aus landesherrlicher Macht eben so gut hätte anlegen können; — VI. VIII. wie solches auch aus den Reichsabschieden 1522. und 1542. abzunehmen ist. — IX. XI. Wenn also Leonharden von Taxis als Karls des V. bestelltem Generalpostmeister gestattet wurde, seine Posten durch andere Länder durchzuführen; so geschah es entweder als Precarium, oder in Kraft einer Staatsdienfbarkeit, wie eben das jedem andern hätte gestattet werden können.
